BEBAUUNGSPLAN NR. 441 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

●VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z z.B. Z III / z.B. Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (RÖM. ZIFFER) / ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER IM KREIS) / ZWINGEND
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- s — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER AUFZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS §9(1) ZIFF 15 UND BINDUNGEN GEMÄSS §9 (1) ZIFF 16 BBauG. DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN.
- VORHANDENE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- FRIEDHOF
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHE UNTERBRECHUNG DURCH GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN NACH BEDARF
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- L — LANDSCHAFTS-SCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZ-GEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZ-GEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHER FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1. 11. 1971

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 28. 1. 1976
Hüttmann
VERM. OB. RAT

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

Gillig
AMTSLEITER

BEARBEITET: ROH.
GEZEICHNET: KA JULI 73 25.4.74
GEÄNDERT: 13.3.75 OZA
GEPRÜFT

Vietts
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 9.9.71 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 26.5.75 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 4.2.76
Vietts
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 21.7.75 – 22.8.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 11.7.75 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 16.2.76
Gillig
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 u. 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 15.12.1975
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
Flesner
OBERBÜRGERMEISTER
Dr. Schultze
OBERSTADTDIREKTOR

STADT OLDENBURG

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZE
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I, S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 15.3.1976
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 15.3.1976
Im Auftrage
Dr. Mundel

DIE PRÄSIDENTEN DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG 31

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 18.6.76 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 18.6.1976

RECHTSVERBINDLICH AB: 18.6.1976

WA O / Z II / GRZ 0,4 / GFZ 0,6 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

WA O / Z II / GRZ 0,4 / GFZ 0,8 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

WA O / Z II / GRZ 0,4 / GFZ 0,8 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

MI O / Z II / GRZ 0,4 / GFZ 0,8 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

WA O / Z II / GRZ 0,4 / GFZ 0,8 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

WA O / Z II / GRZ 0,4 / GFZ 0,8 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

MI O / Z II / GRZ 0,4 / GFZ 0,8 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

MI O / Z VI / GRZ 0,4 / GFZ 1,2 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

SO S / Z IX / GRZ 0,6 / GFZ 1,2 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

SO S / Z VI / GRZ 0,6 / GFZ 1,2 / MIT AUSNAHME / s. SATZUNGSTEXT

GEMÄSS § 9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ DÜRFEN HOCHBAUTEN JEDER ART IN DIESEM BEREICH NICHT ERRICHTET WERDEN

FRIEDHOF DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE OLDENBURG
ZWECKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN SIND ZULÄSSIG

POLIZEIDIENSTGEBÄUDE MIT VERWALTUNGSGEBÄUDE, GARAGEN, WERKSTÄTTEN, FAHRBEREITSCHAFT, TANKSTELLE UND ANTENNENANLAGE.

GELTUNGSBEREICH GEMÄSS § 9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 436

Straßen: Umgehungsstraße B 69; Vahlenhorst; Raulehorst; Bäbenend; Umgehungsstraße; Nedderend; Rühningstraße; Hermann-Oncken-Weg; Eisenbahn; Arp-Schnitger-Str.; Langestraße; Noackstraße; Melkbrink; Werbachstraße; Elsässer Straße; Falklandstraße; Ziegelhofstraße; Am Schützenplatz (Straße); Adolf-Grimme-Straße; Jägerstraße; Öfftl. Wzg. 26; Weg

Schule; Gärtnerei; Kleingarten; Sportplatz; Schießstand; Ziegelhof; Pumpstation; Auferstehungs-Kapelle; Parkplatz; Br.